

SV Ramlingen-Ehlershausen von 1921 e.V.

Stadionordnung

§1

Geltungsbereich

Diese Stadionordnung gilt für die umfriedeten Versammlungsstätten und der Wahrendorff-Arena am Akazienweg einschließlich sämtlicher Zu- und Abgänge sowie den anliegenden Parkflächen, die bei Veranstaltungen auf den Sportanlagen am Akazienweg zur Benutzung für Besucher der Veranstaltung zur Verfügung stehen

§2

Widmung

1. Das Stadion dient vornehmlich der Austragung von Fußballspielen und der Durchführung von Großveranstaltungen mit überregionalem oder repräsentativem Charakter.
2. Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung der Versammlungsstätten und der Anlage des Stadions besteht nicht.
3. Die im Einzelfall abzuschließenden Verträge über die Benutzung des Stadions richten sich nach bürgerlichem Recht.

§3

Aufenthalt

1. In den Versammlungsstätten und der Wahrendorff-Arena am Akazienweg dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine Gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für diese Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können. Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind innerhalb der Sportanlage auf Verlangen der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes vorzuweisen.

§4

Eingangskontrolle

1. Jeder Besucher ist beim Betreten der Stadionanlage verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.
2. Jeder Besucher ist ferner grundsätzlich verpflichtet, auf Aufforderungen des Kontroll- und Ordnungsdienst-ggf. unter Inanspruchnahme von technischen Mittel daraufhin durchsuchen und untersuchen zu lassen, ob er aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellt. Die Durchsuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände.
3. Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können, und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, haben keinen Anspruch auf das Betreten der Sportanlage und dürfen zurückgewiesen werden. Dasselbe gilt für Personen, gegen die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ein Stadionverbot ausgesprochen wurde. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

§5

Verhalten im Stadion

1. Innerhalb der Stadionanlage hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder - mehr als nach Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.
2. Die Besucher haben allen der Sicherheit und Ordnung im Stadion dienenden Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll-, des Ordnungs- und des Rettungsdienstes sowie des Stadionsprechers Folge zu leisten.
3. Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher auch verpflichtet, auf Anweisungen der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt – auch in anderen Blöcken – einzunehmen.
4. Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind freizuhalten.

§6

Verbote

1. Den Besuchern des Stadions ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:
 - a. rassistisches, fremdenfeindliches, extremistisches, diskriminierendes, rechts- bez. Linksradikales Propagandamaterial, auch dann, wenn es straf- bez. Ordnungswidrigkeitsrechtlich nicht relevant ist.
 - b. Waffen jeder Art
 - c. Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden könnten.
 - d. Gassprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen.
 - e. Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind.
 - f. sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kissen Reisekoffer.
 - g. Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und andere pyrotechnischen Gegenständen.
 - h. Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als einen Meter sind oder deren Durchmesser größer als drei Zentimeter ist.
 - i. jegliche Art von Lärminstrumente
 - j. alkoholische Getränke aller Art.
 - k. Tiere
 - l. Laserpointer
2. Verboten ist den Besuchern weiterhin:
 - a. jegliches Verhalten, das die öffentliche Ordnung* gefährdet oder stört; dazu gehört insbesondere die Art und Weise des Auftretens – einschließlich des Tragens entsprechender Kleidungsstücke, mit rassistischen, fremdenfeindliche, extremistische, diskriminierende und rechts- bzw. linksradikale Parolen zum Ausdruck kommen oder erkennbar kommen sollten
 - b. nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten oder Einrichtungen insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;
 - c. Bereiche die nicht für Besucher zugelassen sind (z.B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), zu betreten;
 - d. mit Gegenständen aller Art zu werfen;
 - e. Feuer zu machen, Feuerwerkskörper oder Leuchtkugeln abzubrennen oder abzuschießen;

- f. ohne Erlaubnis der Kommune oder des Stadionnutzers Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen;
- g. bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
- h. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in einer andern Weise insbesondere durch Wegwerfen von Sachen zu verunreinigen;
- i. Ohne Erlaubnis des Stadionnutzers die Sportanlage mit Fahrzeugen aller Art zu befahren

* Öffentliche Ordnung bedeutet die Gesamtheit der ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit, deren Beachtung als unentbehrliche Voraussetzung eines geordneten staatsbürgerlichen und menschlichen Zusammenlebens angesehen wird. Der Hessische VGH (2.12.1999, Az 11 UE 3437/95) hat zum nichtstrafbaren Zeigen der Reichskriegsflagge (d.h. ohne das Hakenkreuz) festgestellt, dass die öffentliche Ordnung dann gestört ist, wenn durch die Verwendung der Reichskriegsflagge bei den Beobachtern insinuiert und deutlich gemacht wird, dass man bereit sei, diese ein geordnetes Zusammenleben negierenden Parolen - gemeint sind Hetzparolen gegen Ausländer und politisch Andersdenkenden im Rahmen von Kundgebungen und Veranstaltungen rechtsradikaler Parteien – mit Gewalt durchzusetzen. Auf den Bereich von Fußballveranstaltungen umgesetzt, heißt dies, dass das Tragen eines Kleidungsstückes mit der Aufschrift Thor Steiner oder Consdaple für sich betrachtet noch nicht die öffentliche Ordnung gefährdet oder stört. Erst im Kontext mit dem Gesamtverhalten des Trägers in einer Gruppe Gleichgesinnter unter aggressiver Grundhaltung und mit entspr. Gesamtgehabe – Glatze, entspr. Stiefel – kann berechtigter Weise von einer solchen Gefährdung ausgegangen werden.

§7

Haftung

1. Das Betreten und Benutzen des Stadions erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht wurden, haftet der SV Ramlingen-Ehlershausen von 1921 e.V. nicht.
2. Der SV Ramlingen-Ehlershausen von 1921 e.V. haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von sichergestellten Gegenständen.
3. Unfälle oder Schäden sind dem SV Ramlingen-Ehlershausen von 1921 e.V. unverzüglich zu melden.
4. Sollte der SV Ramlingen-Ehlershausen von 1921 e.V. wegen ordnungswidrigem Verhalten eines Besuchers von dritter Seite zu Schadenersatzansprüchen und/oder Geldstrafen herangezogen werden, so werden diese Ansprüche im Regresswege gegen den Verursacher geltend gemacht. Das Gleiche gilt auch für Sachschäden, die der Verursacher zu verantworten hat.

§8

Zuwiderhandlungen

1. Personen, die gegen eine oder mehrere Vorschriften dieser Stadionordnung verstoßen können ohne Entschädigung und ohne Erstattung des Eintrittsgeldes von der Anlage verwiesen und mit einem Stadionverbot belegt werden. Das Gleiche gilt auch für Personen, die erkennbar unter Alkohol- und/oder Drogeneinfluss stehen.
2. Gegen Personen, die durch ihr Verhalten die Sicherheit und Ordnung beeinträchtigen oder gefährden, kann ein Stadionverbot ausgesprochen werden. Dieses Betretungsverbot kann sich auf die Anlage des SV Ramlingen-Ehlershausen von 1921 e.V. beschränken oder mit bundesweiter Wirksamkeit ausgestaltet werden.
3. Verbotenerweise mitgeführter Sachen werden sichergestellt und – soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht benötigt werden – nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherheit zurückgegeben.
4. Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer sonstigen Ordnungswidrigkeit, so kann seitens des SV Ramlingen-Ehlershausen von 1921 e.V. Anzeige erstattet werden.

§9

Bindungswirkung

Besucher erkennen mit dem Erwerb einer Eintritts- oder Berechtigungskarte die Regelung der Stadionordnung als verbindlich an. Die Bindungswirkung dieser Stadionordnung für das Stadion Wahrendorff-Arena entsteht mit dem Zutritt zum Gelände.

§10

Inkrafttreten

Diese Stadionordnung gilt ab dem 01.01.2025 und ersetzt alle bisher erlassenen Stadion- und/oder Hausordnungen des SV Ramlingen-Ehlershausen von 1921 e.V.

Ramlingen, den 01.01.2025